

28.10.85

A

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

A.

1. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

2. Der Bundesrat bedauert, daß der Deutsche Bundestag seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 1984 - Drucksache 499/84 (Beschluß) - nicht gefolgt ist und Fertigpackungen in rechteckiger Blockform mit einem Nettogewicht unter 500 Gramm nicht der Verpackung von Butter vorbehalten hat. Damit hat der Deutsche Bundestag eine fast hundertjährige, vom Bundesverfassungsgericht als notwendig erachtete Verbraucherschutzregelung aufgehoben. Der Bundesrat verkennt nicht die Tendenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, vielfach nationale Verbraucherschutz-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzvorschriften als nach Artikel 30 EWG-Vertrag verboten anzusehen, weil es sich um Maßnahmen mit

- 2 -

(noch Ziff. 2)

gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen handele. Um so mehr ist es erforderlich, diesen Belangen mittels einer einschränkenden Auslegung der EuGH-Rechtsprechung Geltung zu verschaffen.

3. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß im Interesse des Verbraucherschutzes der Imitation und Substitution von Milchprodukten nicht weiter Vorschub geleistet werden darf. Er verweist insoweit ausdrücklich auf seine am 18. Oktober 1985 gefaßte EntschlieÙung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Käseverordnung - Drucksache 255/85 (Beschluß) -. Der Schutz lediglich über Kennzeichnungsvorschriften ist unzureichend. Das Verhalten der Europäischen Gemeinschaft ist aber auch im Hinblick auf die die Landwirte bis zur Existenzbedrohung belastende Milch-Garantiemengenregelung inkonsequent und widersprüchlich.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission und im EG-Agrarrat darauf hinzuwirken, daß wenigstens eine einzige Fertigpackungsform EG-weit ausschließlich der Verpackung von Butter vorbehalten wird.